

für das

## K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XII. Stück. München, Montag den 26. September 1825.

## I n h a l t.

Gesetz, über die Heimath. — Zehnte Befugung, zum Abschiede für die Stände-Versammlung.

G e s e t z  
über die Heimath.

Maximilian Joseph,  
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in der Absicht, die in den sieben ältern Kreisen des Königreichs über die Heimath bestehenden Polizey-Gesetze zu ergänzen, und unter sich selbst, so wie mit andern Verordnungen in nähere Vereinbarung zu bringen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschloffen und verordnen:

## Erster Abschnitt.

Von der erworbenen Heimath.

## §. 1.

Die Heimath in einer Gemeinde wird ausschließlich durch folgende Titel erworben:

- 1) durch besondern rechtmäßigen Beitrag mit der Gemeinde, unter Beobachtung der Vorschriften der Verordnung vom

17. May 1818 über das Gemeinwesen, §. 106.;

- 2) durch die Ansässigkeit in derselben nach Maaßgabe der §§. 2—5. in dem Gesetze über die Ansässigmachung und Verehelichung;
- 3) durch die von der zuständigen Obrigkeit ertheilte Erlaubniß zur Verheirathung in der Gemeinde, woben festgesetzt wird, daß der Wittwe die letzte Heimath ihres Mannes vor seinem Tode und der Ehefrau im Falle der Scheidung die letzte Heimath des Ehemannes vor der Scheidung verbleibt; außer, wenn die Verschiedene bey einer für immer geschenehen Trennung als schuldiger Theil erkannt worden ist, wo sie sodann die Heimath wieder erhält, welche sie vor geschlossener Ehe gehabt hat;
- 4) durch die in der Gemeinde mit eigener Gefahr geleistete Hülfe bey öffentlicher Noth, wenn eine bey solcher Nothhülfe erlittene Beschädigung die Erwerbsunfähigkeit